ZEICHENERKLAERUNG

FESTSETZUNGEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BAUGRENZE ----- VORHANDENE GRENZE ____ NEUE GRENZE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN TW-Leitung Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal Gas-Leitung EWAG Kabeltrasse - TELEKOM Kabeltrasse - FÜW ART DES BAU-ZAHL DER VOLLGESCHOSSE **GEBIETS** GRUND **GESCHOSS** FLÄCHENZAHL FLÄCHENZAHL DACHFORM/DACHNEIGUNG BAUWEISE SATTELDACH SD PD **PULTDACH** BD BESONDERE DACHFORM

0	OFFENE BAUWEISE, OHNE LÄNGENBEGRENZUNG
GE	GEWERBEGEBIET
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL
2.4	GESCHOßFLÄCHENZAHL

B: HINWEISE

BESTEHENDES WOHNGEBAEUDE

BESTEHENDES NEBENGEBAEUDE

815 BESTEHENDE FLURGRUNDSTUECKSNUMMERN

C: Weitere Festsetzungen

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist "Gewerbegebiet" im Sinne des §8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

2.0 MAB DER NUTZUNG

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planteil festgesetzten Werte für die Grund- und die Geschoßflächenzahl, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über Geschoßzahl und überbaubare Flächen sowie aus den Grundstücksgrößen im Einzelfall geringere Werte ergeben.

3.0 BAUWEISE

Gemäß §22, Abs.2, BauNVO, wird für das Gesamtgebiet die offene Bauweise festgesetzt. Die Längenbegrenzung von 50,00m entfällt für gewerblich genutzte Gebäude.

4.0 NEBENANLAGEN

Nebengebäude und Nebenanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich den Hauptgebäuden unterordnen. Müll- und Wertstoffcontainer sind in Gebäuden unterzubringen.

5.0 GARAGENORDNUNG

Vor PKW-Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00m Tiefe, gerechnet ab straßenseitiger Grundstücksgrenze, freizuhalten. Er darf weder durch Türen oder Tore, noch durch andere Absperrvorrichtungen zur Straße hin abgeschlossen werden.

Bei Errichtung von Garagen an der Grundstücksgrenze ist die Stellung und Gestaltung im Einvernehmen mit dem Angrenzer abzugleichen.

6.0 BAUGESTALTUNG

- 6.1 Im gesamten Geltungsbereich sind für Betriebsgebäude Flachdächer von 2°-5° Dachneigung bzw. Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen bis max. 18° zulässig. Zusätzlich sind Flach- und Sheddächer sowie Tonnen-, Lichtband- oder Lichtkuppeldächer als besondere Dachformen zugelassen. Dachgauben sind nicht zugelassen.
- 6.2 für zweigeschossige Satteldachgebäude liegt die max. Traufhöhe bei 7,00m, die max. Firsthöhe bei 10,50m. Werden eingeschossige Gebäude mit Sattel- oder Pultdach errichtet, darf die Traufhöhe höchstens 4,50m betragen, die Firsthöhe höchstens 8,00m.

Dreigeschossige Gebäude, Hallen und Lager sind bei einer max. Traufhöhe von 12,00m nur mit Flachdächern oder besonderen Dachformen zugelassen.

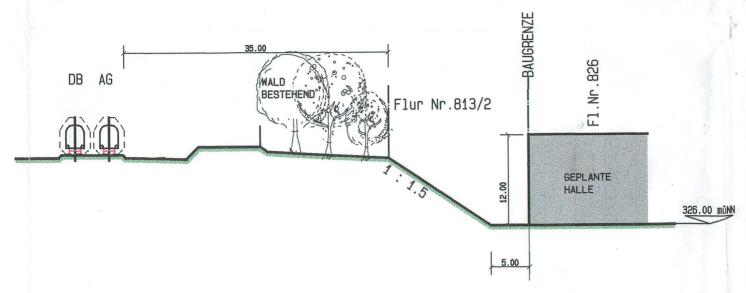
- 6.3 Die Längenbegrenzung von 50,00m entfällt für gewerblich genutzte Gebäude. Jedoch ist mindestens alle 50,00m eine bauliche Zäsur (Rücksprung, Einschnitt, Lichtband o.ä.) einzuplanen.
- 6.4 Verwaltungs- und Bürogebäude müssen der Straße zugeordnet werden. Produktionsstätten udn Hallenbauwerke sind in Straßenabgewandten Bereich zu errichten. Verwaltungs- und Produktionsgebäude müssen sich durch unterschiedliche Baugestaltung und Höhenentwicklung grundsätzlich unterscheiden.
- 6.5 Behelfsmäßig wirkende Nebenanlagen, wie Holzschuppen, prov. Überdachung o.ä. sind im Gesamtbereich nicht zulässig.

7.0 ANSTRICHE UND FASSADENVERKLEIDUNGEN

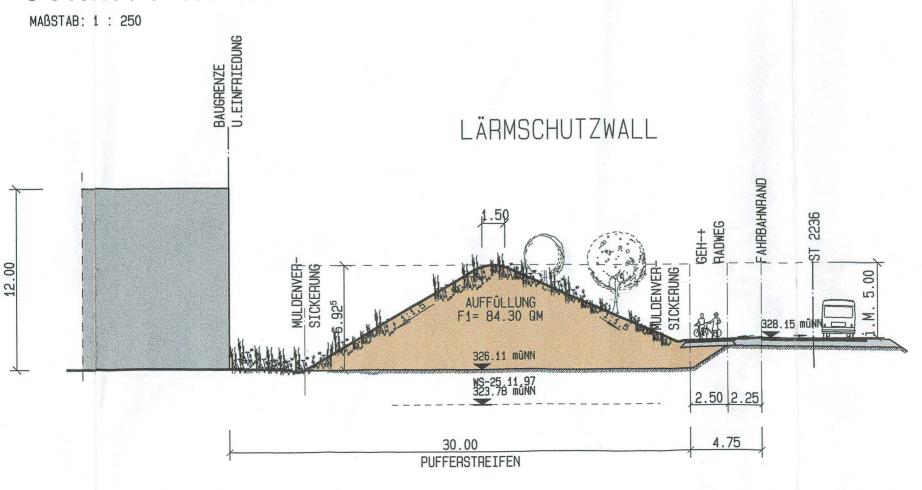
Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte, mineralische Farben verwendet werden. Fassadenverkleidungen aus Metall sowie Stahl-Glas Konstruktion sind zugelassen.

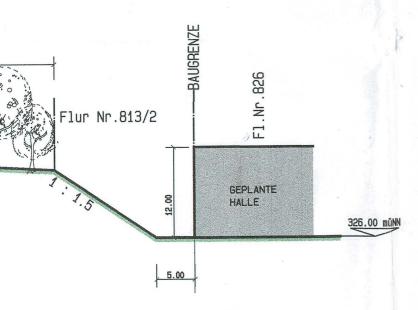
SCHNITT A-A

MABSTAB: 1 : 500

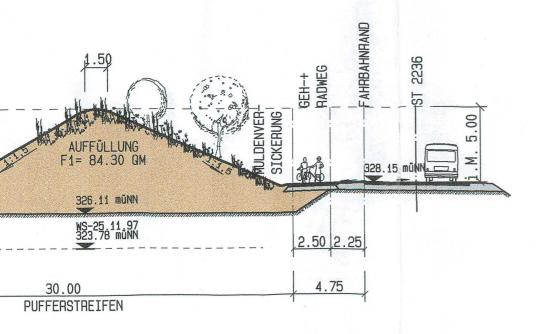


SCHNITT R1-R1





LÄRMSCHUTZWALL



8.0 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen entlang der Straße sind einschl. Sockel als höchstens 2,00m, innerhalb von Sichtwinkelflächen max. 0,80m hohe Metallzäune auszuführen, ohne Unterbrechung durch Einzelpfeiler, ausgenommen an Grundstücksgrenzen, Zugängen oder Einfahrten. Rohrmatte-, Scherenzäune oder dergleichen sind unzulässig.

Zaunanlagen dürfen erst außerhalb der Sukzessionsfläche gezogen werden.

9.0 SICHTFLÄCHEN AN STRAßENEINMÜNDUNGEN

Innerhalb von Sichtflächen dürfen auf den Baugrundstücken keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, ausgenommen hochstämmige Bäume, sowie Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 0,80m über der Fahrbahn erreichen.

10.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Anlagen zulässig, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Innerhalb des Gewerbegebiets gelten die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm
-Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm- von
Tagzeit IRW = 65 dB(A) bzw. Nachtzeit IRW = 50 dB(A).
Es ist daher im Zuge des Baugenehmigungsantrages
der Nachweis zu erbringen, daß diese Richtwerte
unter der Beachtung der Summenwirkung mit benachbarten Betrieben eingehalten werden.

11.0 LUFTFAHRTTECHNISCHE REGELUNG

Der Hubschrauberbetrieb auf Flur Nr. 393/23 (derzeit Fa. Heli-Union), muß bei Errichtung des neuen Gewerbegebiets weiterhin gewährleistet werden. Hierzu gelten die Festsetzungen gemäß dem Schreiben vom 27.04.1998 der Regierung Mittelfranken – Luftfahrtamt Nordbayern. Der An- und Abflugsektor aus östlicher Richtung ist nach den Planausschnitten (siehe Anlagen 1 u. 2 zum Bebauungsplan) einzuhalten. Die Geräuschbelästigung ist von den Grundstücks-

Die Geräuschbelästigung ist von den Grundstückseigentümern und deren Rechtsnachfolgern hinzunehmen.

GRÜNORDNERISCHE

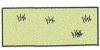
FESTSETZUNGEN



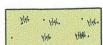
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.15 BauGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.15 BauGB)



PRIVATE SUKZESSIONSFLÄCHEN
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.20 BauGB)



ÖFFENTLICHE SUKZESSIONSFLÄCHEN (Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.20 BauGB)

HINWEISE GRÜNORDNUNG



WALD BESTEHEND



ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SRÄUCHERN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



ERHALTUNG VON BÄUMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 ALLGEMEINE HINWEISE

Ziel der Grünordnung ist die Einbindung des Gewerbegebiets in den Landschaftsraum der nördlich Pegnitztalterrasse zwischen Bahnlinie und Bundesstraße durch Erhaltung und Entwicklung von Geländeund Vegetationsstrukturen in den Randbereichen und die Schaffung von gliedernden Grünstrukturen im Straßenraum sowie auf öffentlichen und privaten Flächen.

Gleichzeitig werden der Eingriffe in Natur- und Landschaft nach §1a BauGB und Art.6a BayNatschG behandelt und Festsetzungen zu notwendigen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen getroffen.

Der Erläuterungsbericht zu Ermittlung der Ersatzund Ausgleichsflächen ist Bestandteil des Bebauungsund Grünordnungsplanes.

- 2.0 VERKEHRSFLäCHEN (Festsetzung nach \$9, Abs.1, Nr.25 BauGB)
- 2.1 Straßen und Wege sind nach tatsächlicher Erfordernis auf der Grundlage der EAE 85 (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen) zu bemessen.
- 2.2 Auf geringstmögliche Befestigung ist zu achten.
 Die Verwendung von Asphaltbelägen ist auf Er –
 schließungs-u.Fahrstraßen beschränkt. Für alle übrigen
 Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge
 (Pflasterbeläge oder wassergebundene Decken) zu
 verwenden. Ausnahmen sind grundwassergefährdende
 Nutzungen (z.B. Autowerkstätten, LKW-Stellplätze).
- 2.3 Die Stellplätze sind um den Überhang verkürzt auszuführen (Länge nur 4,50m) gemäß EAE 85. Der Überhang von 0,50m ist der Funktion entsprechend zu begrünen.
- 2.4 Oberirdische Stellpllatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume, ein Baum für 5 Stellplätze. zu gliedern.
- 2.5 Im öffentlichen Straßenraum ist ein Baum für 5 Stellplätze (Mindestgröße der Baumscheibe 15 qm) zu pflanzen. Öffentliche Stellplatzflächen dürfen nicht versiegelt werden (zulässig sind Natursteinoder Betonpflaster mit Rasenfuge ca. 3cm), soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Der Parkstreifen entlang der Erschließungsstraße ist entsprechend auszuführen und mit Großbäumen, Bergahorn oder Spitzahorn, (Stammumfang 20-25cm) zu gliedern. Im Wendebereich der Erschließungsstraße sind 4 Großbäume zu pflanzen.

4.0 GRÜNFLÄCHEN

- 4.1 Zum Erhalt und zur Förderung der ortsbildtypischen und kleinteiligen Grünstruktur ist der Grünflächenanteil des Geländes mit mindestens 20% zu bemessen.
- 4.2 Das typische Landschaftsbild mit seiner ökologischen Vielfalt ist zu bewahren und zu fördern. Die Pflanzungen sind an die potentielle natürliche Vegetation gebunden. Für die optische Einbindung und standortgerechte Durchgrünung des Geländes sowie zur ökologischen Vernetzung sind folgende Gehölzpflanzungen anzulegen. Verwendung von Gehölzen gemäß Liste 6.0

*Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraße und des Radweges (siehe Nr.2) *Bepflanzung des Pufferstreifens *Bepflanzung (von 2-5m Breite) an den Grundstücksgrenzen zur optischen Einbindung, Gliederung sowie ökologischen Vernetzung

- 4.3 Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind heimische Pflanzarten zu verwenden.

 Die Verwendung fremdländischer Gehölze wie Thujen, Scheinzypressen und buntlaubige Sträucher ist nicht zulässig.
- 5.0 PFLANZLISTE GEEIGNETER BÄUME UND STRÄUCHER
- 5.1 Entsprechend dem vorherrschenden Klima und den vorhandenen Bodenverhältnissen sind auf öffentlichen Flächen folgende Bäume mit einem Stammumfang von mind 20cm zu pflanzen:

1.1

GROBBÄUME:

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Betula pendula Birke
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordate Winterlinde

5.2 Folgende Sträucher und kleinkronige Bäume sind zu pflanzen:

STRÄUCHER:

Kornelkirsche Comus mas Comus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Liquster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Wildrosen Rosa spec. Brombeere Rubus fruticosus Schneeball Vibumum lantana

KLEINKRONIGE BÄUME:

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betula Hainbuche
Crataegus monogyna Weißdorn
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Wildobst

6.0 EINZUHALTENDE ABSTÄNDE BEI PFLANZMAßNAHMEN

Der Mindestabstand bei Baumpflanzungen zu den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG sowie zu den Versorgungsleitungen des Fränkischen Überlandwerkes beträgt 2,50m. Bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen der Versorgungsträger notwendig.

7.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Zu den einzelnen Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan gemäß Art.6b des BayNatSchG vorzulegen, in dem die Durchgrünung der Gewerbeflächen darzustellen ist. Für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen ist Pflanz- und Gestaltungsplan anzufertigen. oder Betonpflaster mit Rasenfuge ca. 3cm), soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Der Parkstreifen entlang der Erschließungsstraße ist entsprechend auszuführen und mit Großbäumen, Bergahorn oder Spitzahorn, (Stammumfang 20-25cm) zu gliedern. Im Wendebereich der Erschließungsstraße sind 4 Großbäume zu pflanzen.

- 2.6 An die Erschließungsstraße einschließlich Gehweg schließt beidseitig ein je 2,00m breiter privater Grünstreifen an. Diese sind mit Sträuchern entsprechend Pflanzliste Nr.6 und bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen.
- 2.7 Der Geh- und Radweg wird beidseitig mit kleinkronigen Bäumen bepflanzt.
- 3.0 ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNG (Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.15, Nr.20 u. Nr.25 BauGB)
- 3.1 Begrünte Wallflächen als öffentliche Grünfläche

Zwischen der Staatstraße und dem Gewerbegebiet im Osten wird ein 30,00m breiter Pufferstreifen mit einem 3-5m hohem Erdwall mit unregelmäßigem Oberflächenrelief angelegt, der im Norden in die bestehende Böschung mit Waldbestand übergeht. Die Randzonen des Waldbestandes, die Böschung zur Straße hin und der Kronenbereich des Damms werden mit standortgerechten Gehölz bepflanzt, siehe Pflanzliste Nr.6.
Die westexponierten Böschungen mit sandiger Überdeckung werden der Sukzession überlassen.

3.2 TEILBEREICHE DER SÜDEXPONIERTEN SANDBÖSCHUNGEN (FESTSETZUNG ALS ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE) UND VORFLÄCHE (RÜB)

Diese Flächen werden als Sandstandort ohne Oberbodenauftrag der Sukzessionsentwicklung überlassen. Bei Aufkommen von Gehölzen sind pflegende Eingriffe notwendig. Hier sollen sich extrem nährstoffarme Trockenstandorte als Ersatzlebensräume ausbilden.

3.3 SUKZESSIONSFLÄCHE IM NORDWESTEN

Diese öffentliche Fläche, gleichzeitig als Regenrückhaltebereich genutzt, wird ebenfalls als Sandstandort ohne Oberbodenauftrag der Sukzessionsentwicklung überlassen. Zwischen den Gewerbeflächen und Sukzessionsflächen muß ein min.1,50 m hoher Zaun gezogen werden . Tore oder sonstige Zugänge zu den Sukzessionsflächen sind nicht zulässig .

3.4 DACHWASSER- UND OBERFLÄCHENWASSER

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem in ein Regenrückhaltebecken mit Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem geleitet und so in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt (Standort siehe 3.3), Regenwasserrückführung auf Privatflächen durch Teiche oder Zisternen ist zulässig. Die Details werden in dem Freiflächengestaltungsplan festgelegt.

3.5 FASSADENBEGRÜNUNG

An fensterlosen Gebäudeteilen mit einer Breite von mehr als 3,50m ist eine Wandbegrünung mit Rankkonstruktionen aus Metall oder Holz erwünscht. Die vegetationstechnischen Erfordernisse sind zu berücksichtigen.

7.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Zu den einzelnen Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan gemäß Art.6b des BayNatSchG vorzulegen, in dem die Durchgrünung der Gewerbeflächen darzustellen ist. Für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen ist Pflanz- und Gestaltungsplan anzufertigen.

8.0 AUSGLEICHSMAßNAHMEN

DIE ERLÄUTERUNG ZUR ERMITTLUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN UND DIE VORGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER AUSGLEICHSMAßNAHMEN, "PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT + DESIGN", SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

VERFAHRENSWEISE

- 1.) a) Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplan Nr. 6S der Gemeinde Neunkirchen a.S. für das
 Gewerbegebiet "Bräunleinsberg" Gemeindeteil Speikern
 wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.09.1996 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich mit Bekanntmachung am
 - b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde am 11.11.1996 in Form öffentlicher Darlegung und Anhörung durchgeführt. Dieser Erörterungstermin wurde ortsüblich mit Bekanntmachung vom 25.10.1996, an allen Gemeindetafeln angeschlagen.

13.09.1996.an allen Gemeindetafel angeschlagen.

c) Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 19.11.1996 u. 17.11.1998 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Neunkirchen a. Sand

3 0. Juli 1999

Ywhamm

1.Bürgemeister



- a) Der Entwurf in der Fassung vom 21.10.1998 und die dazugehörige Begründung wurde vom Gemeinderat am 11.11.1998 beschlußmäßig gebilligt.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 27.11.1998 bis 28.12.1998 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 20.11.1998. an allen Gemeindetafeln angeschlagen.

Neunkirchen a. Sand

30. Juli 1999

DRT /

DATUM

1.Bûrgermeister



- (3.
- a) Der Gemeinderat Neunkirchen a.S. hat mit Beschluß vom 21. April 1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung aufgestellt.
- b) Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen a.S. vom 29.10.1997 entwickelt.
 Damit entfällt das Genehmigungsverfahren nach

Damit entfällt das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs.2 BauGB.

Neunkirchen a. Sand

ORT

DATUM

1. Bürgermeister

3 0. Juli 1999

DATUM

Siegel

(4.)

Der Bebauungsplan Nr. 6S der Gemeinde Neunkirchen a.S. für das Gewerbegebiet "Bräunleinsberg" Gemeindeteil Speikern ist damit gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Neunkirchen a. Sand

3 0. Juli 1999

ORT

DATUM

1.Burgermeister

Fa. Maisel Hohenstadt

Bebauungsplan Nr. 6S "Gewerbegebiet Bräunleinsberg" Gemeinde Neunkirchen a. Sand

Grünordnuna

Maßstab: 11:1000

bearbeitet: Fi

1.0

Datum: März 1999

ergänzt:

DIPL. ING. TU JOHANNES HENSCHEL LANDSCHAFTSARCHITEKT GANERBENSTR. 1 91220 SCHNAITTACH PAUSAER STRASSE 16 TEL.: 09153/9271-0

NSCHEL DIPL ING. TU JOHANNES HENSCHEL BOLA PLANUNGSBÜRO DIPLING. K. PAPENFUSS 08525 PLAUEN AX: 03741/529418 FAX: 09153/4589 TEL.: 03741/529418

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT + DESIGN

BEBAUUNGS-U.GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 6S "BRÄUNLEINSBERG"

Betreff: 1. Änderung Geltungsbereich (10.09.97)

2. Änderung Strassenführung (10.12.97)

3. Änderung Geltungsbereich (21.10.98)

4. Ergänzung d. An- und Abflugsektors (21.10.98)

5. Änderung d. Erschließung (21.10.98)

6. Änderung d. Grünordnung (21.10.98)

7. Änderung d. Grünordnung (25.03.99)

BAULEITPLANUNG GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. SAND GEWERBEGEBIET BRÄUNLEINSBERG

MABSTAB: 1:1000

STAND 25.03.99

HOHENSTADT, MÄRZ 1999

ENTWURFSVERFASSER



/z2/96013/1p/bebau.13



* PLANUNG

Erstellung schlüsselfertiger WOHN - und GEWERBEANLAGEN

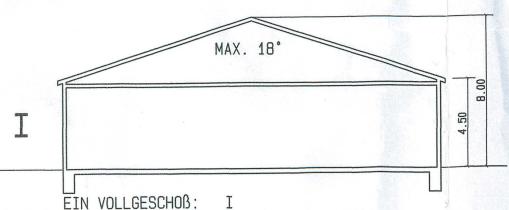
* BAULEITUNG

Happurger Straße 10 91224 Hohenstadt

* BAUBETREUUNG

TELEFON: (09154) 180 TELEFAX: (09154) 1850

GEBÄUDESCHNITTE



DACHFORM:

SATTELDACH, PULTDACH

DACHNEIGUNG:

MAX. 18°

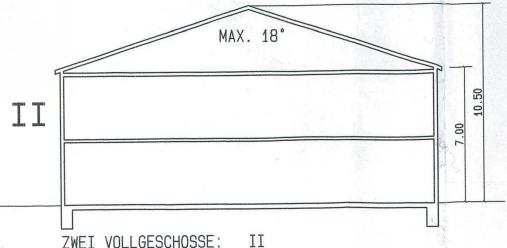
KNIESTOCK:

KEIN KNIESTOCK

TRAUFHÖHE: FIRSTHÖHE: MAX. 4.50m MAX. 8.00m

BAUWEISE:

OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG



ZWEI VOLLGESCHOSSE:

DACHFORM:

SATTELDACH, PULTDACH

DACHNEIGUNG:

MAX. 18°

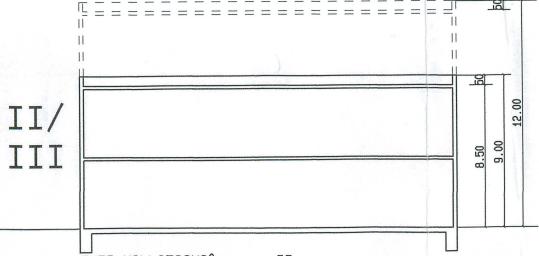
KNIESTOCK:

KEIN KNIESTOCK

TRAUFHÖHE: FIRSTHÖHE: MAX. 7.00m MAX. 10.50m

BAUWEISE:

OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG



ZWEI VOLLGESCHOB:

II

DACHFORM:

FLACHDACH, BESONDERE DACHFORM

ATTIKA: TRAUFHÖHE: MAX. 0.50m

MAX. 9.00m

BAUWEISE:

OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG

DREI VOLLGESCHOSSE:

III

DACHFORM:

FLACHDACH, BESONDERE DACHFORM

ATTIKA: TRAUFHÖHE: MAX. 0.50m

MAX. 12.00m

BAUWEISE:

OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG

ERSCHLIEBUNGSSTRASSE



REGELPROFIL - ERSCHLIEBUNGSSTRASSE

MAßSTAB: 1 : 100

